



in der Hohl

Gemeinde Kastel

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (B BauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 361) dem § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 25. 2. 1962 ... beschlossen.
Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde Kastel, ... durch die Kreisplanungsstelle St. Wendel.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 und 5 des Bundesbaugesetzes

1. Geltungsbereich

2. Baugelände

2. 1. zulässige Anlagen

2. 1. 1. ausnahmsweise zulässige Anlagen

2. 2. Baugelände

2. 2. 1. zulässige Anlagen

2. 2. 2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

3. 1. Zahl der Vollgeschosse

3. 2. Grundflächenzahl

3. 3. Geschossflächenzahl

3. 4. Bauhaushalt

3. 5. Grundflächen der baulichen Anlagen

4. Bauweise

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

6. Stellung der baulichen Anlagen

7. Mindestgröße der Baugrundstücke

8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschosshöhe/Floden)

9. Flächen für überbaute Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10. Flächen für mehr überbaute Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwangsläufige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.

14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15. Verkehrsflächen

16. Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17. Versorgungsflächen

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

19. Flächen für die Verwendung oder Beseitigung von Abwasser und feinen Abfallabfällen

20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerlehrgärten, Sport-, Spiel-, Zell- und Badeplätze, Friedhöfe

21. Flächen für Aufschüttungen, Abgründungen über für die Gewinnung von Stein, Erden und anderen Bodensubstanzen

22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erbbaurechtsgebers oder eines beschränkten Personenkreises zu bebaute Flächen

24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind

26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

1. Geltungsbereich

2. Baugelände

2. 1. zulässige Anlagen

2. 1. 1. ausnahmsweise zulässige Anlagen

2. 2. Baugelände

2. 2. 1. zulässige Anlagen

2. 2. 2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

3. 1. Zahl der Vollgeschosse

3. 2. Grundflächenzahl

3. 3. Geschossflächenzahl

3. 4. Bauhaushalt

3. 5. Grundflächen der baulichen Anlagen

4. Bauweise

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

6. Stellung der baulichen Anlagen

7. Mindestgröße der Baugrundstücke

8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschosshöhe/Floden)

9. Flächen für überbaute Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10. Flächen für mehr überbaute Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwangsläufige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.

14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15. Verkehrsflächen

16. Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17. Versorgungsflächen

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

19. Flächen für die Verwendung oder Beseitigung von Abwasser und feinen Abfallabfällen

20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerlehrgärten, Sport-, Spiel-, Zell- und Badeplätze, Friedhöfe

21. Flächen für Aufschüttungen, Abgründungen über für die Gewinnung von Stein, Erden und anderen Bodensubstanzen

22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erbbaurechtsgebers oder eines beschränkten Personenkreises zu bebaute Flächen

24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind

26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BauG
in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes
vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 293)

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund
des § 9 Abs. 2 BauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des
Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 293)

Aufnahme von
Festsetzung gemäß § 9 Abs. 3 BauG
1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche
Vorkehrungen erforderlich sind
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherheitsmaßnahmen
gegen Naturgewalten erforderlich sind
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauG

1. 1. Geltungsbereich

2. 1. Baugelände

2. 1. 1. zulässige Anlagen

2. 1. 1. 1. ausnahmsweise zulässige Anlagen

2. 2. Baugelände

2. 2. 1. zulässige Anlagen

2. 2. 2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. Maß der baulichen Nutzung

3. 1. Zahl der Vollgeschosse

3. 2. Grundflächenzahl

3. 3. Geschossflächenzahl

3. 4. Bauhaushalt

4. Bauweise

5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

6. Stellung der baulichen Anlagen

7. Mindestgröße der Baugrundstücke

8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschosshöhe/Floden)

9. Flächen für überbaute Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

10. Flächen für mehr überbaute Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen

13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwangsläufige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.

14. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

15. Verkehrsflächen

16. Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

17. Versorgungsflächen

18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

19. Flächen für die Verwendung oder Beseitigung von Abwasser und feinen Abfallabfällen

20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerlehrgärten, Sport-, Spiel-, Zell- und Badeplätze, Friedhöfe

21. Flächen für Aufschüttungen, Abgründungen über für die Gewinnung von Stein, Erden und anderen Bodensubstanzen

22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

23. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erbbaurechtsgebers oder eines beschränkten Personenkreises zu bebaute Flächen

24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind

26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

27. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

28. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

2. 2. 2. Baugelände

3. 1. 1. Geltungsbereich

3. 1. 1. 1. Baugelände

3. 1. 1. 1. 1. zulässige Anlagen

3. 1. 1. 1. 1. 1. ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. 1. 1. 1. 2. Baugelände

3. 1. 1. 1. 2. 1. zulässige Anlagen

3. 1. 1. 1. 2. 2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. 1. 1. 2. Maß der baulichen Nutzung

3. 1. 1. 2. 1. Zahl der Vollgeschosse

3. 1. 1. 2. 2. Grundflächenzahl

3. 1. 1. 2. 3. Geschossflächenzahl

3. 1. 1. 2. 4. Bauhaushalt

3. 1. 1. 3. Bauweise

3. 1. 1. 4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

3. 1. 1. 5. Stellung der baulichen Anlagen

3. 1. 1. 6. Mindestgröße der Baugrundstücke

3. 1. 1. 7. Höhenlage der baulichen Anlagen (Maß von OK Straßenkrone, Mitte Haus bis OK Erdgeschosshöhe/Floden)

3. 1. 1. 8. Flächen für überbaute Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

3. 1. 1. 9. Flächen für mehr überbaute Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken

3. 1. 1. 10. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

3. 1. 1. 11. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen

3. 1. 1. 12. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwangsläufige städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist.

3. 1. 1. 13. Grundstücke die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung

3. 1. 1. 14. Verkehrsflächen

3. 1. 1. 15. Höhenlage der anbaubaren Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen

3. 1. 1. 16. Versorgungsflächen

3. 1. 1. 17. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen

3. 1. 1. 18. Flächen für die Verwendung oder Beseitigung von Abwasser und feinen Abfallabfällen

3. 1. 1. 19. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerlehrgärten, Sport-, Spiel-, Zell- und Badeplätze, Friedhöfe

3. 1. 1. 20. Flächen für Aufschüttungen, Abgründungen über für die Gewinnung von Stein, Erden und anderen Bodensubstanzen

3. 1. 1. 21. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

3. 1. 1. 22. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erbbaurechtsgebers oder eines beschränkten Personenkreises zu bebaute Flächen

3. 1. 1. 23. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen

3. 1. 1. 24. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit erforderlich sind

3. 1. 1. 25. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder erheblich beeinträchtigen, von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung

3. 1. 1. 26. Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern

3. 1. 1. 27. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

3. 1. 2. 1. Geltungsbereich

3. 1. 2. 1. 1. Baugelände

3. 1. 2. 1. 1. 1. zulässige Anlagen

3. 1. 2. 1. 1. 1. 1. ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. 1. 2. 1. 1. 2. Baugelände

3. 1. 2. 1. 1. 2. 1. zulässige Anlagen

3. 1. 2. 1. 1. 2. 2. ausnahmsweise zulässige Anlagen

3. 1. 2. 2. Maß der baulichen Nutzung

3. 1. 2. 2. 1. Zahl der Vollgeschosse

3. 1. 2. 2. 2.